

# STATUTEN

## Schweizerischer Fahrlehrerverband

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen

Schweizerischer Fahrlehrerverband (SFV)  
Association suisse des moniteurs de conduite (ASMC)  
Associazione svizzera dei maestri conducenti (ASMC)

besteht als Schweizerische Dachorganisation der Auto-, Lastwagen- und Motorrad-Fahrlehrer ein Verband gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und den nachfolgenden Statuten.

<sup>2</sup> Der Verband muss nach kaufmännischer Art geführt werden. Er hat sich ins Handelsregister eintragen zu lassen.

<sup>3</sup> Der Sitz des Verbandes ist am Sitz des Generalsekretariats.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Förderung des berufsmässigen Fahrunterrichts im Interesse der Sicherheit und Unfallverhütung im Strassenverkehr. Er ist grundsätzlich auf Bundesebene tätig und ist politisch und konfessionell neutral.

<sup>2</sup> Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Verkehrssicherheit.
2. Förderung der beruflichen Belange der Mitglieder;
3. Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden;
4. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
5. Qualitätssicherung der Fahrlehrer-Ausbildung;
6. Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber den eidgenössischen Behörden, den Organisationen und der Öffentlichkeit;
7. Koordination von Stellungnahmen, Vorstössen und Aktionen;
8. Förderung sowie Koordination der Beziehungen und der Zusammenarbeit der anerkannten Sektionen;
9. Erfahrungs- und Gedankenaustausch in allen mit dem Fahrlehrerberuf zusammenhängenden Fragen;
10. Entwicklung, Beschaffung und Vertrieb von Lehr- und Unterrichtsmaterialien.

<sup>3</sup> Er kann mit privaten Unternehmen zusammenarbeiten, sich an solchen beteiligen und solche selber führen. Er wählt die hierzu geeignete Rechtsform.

<sup>4</sup> Er ist berechtigt, Aufgaben an Dritte zu delegieren. Dritte erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben auf eigene Rechnung.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Kategorien**

<sup>1</sup> Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Kollektivmitglieder
3. Mitglieder im Interesse des Verbandes
4. Passivmitglieder
5. Ehrenmitglieder

#### **A. Aktivmitglieder**

### **Art. 4 Erwerb**

<sup>1</sup> Aktivmitglied ist, wer über einen gültigen Fahrlehrerausweis verfügt und Aktivmitglied einer anerkannten Sektion ist.

### **Art. 5 Anerkannte Sektionen**

<sup>1</sup> Anerkannte Sektionen werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Anerkannt werden können kantonale, regionale und berufsspezifische Fahrlehrerverbände sowie Fahrlehrerverbände aus dem Fürstentum Liechtenstein.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat führt eine Liste der anerkannten Sektionen und publiziert die Mutationen im Verbandsjournal.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat die Ablehnung der Anerkennung zu begründen. Der Beschluss ist abschliessend.

### **Art. 6 Entzug / Annullation der Anerkennung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Anerkennung einer Sektion auf Antrag des Vorstandes entziehen. Der Entscheid ist zu begründen. Er ist abschliessend.

<sup>2</sup> Anerkannte Sektionen können ihre Anerkennung mit Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres annullieren lassen. Die Erklärung hat mit eingeschriebener Post sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

<sup>3</sup> Mit dem Entzug und der Annullation der Anerkennung endet für die Mitglieder der anerkannten Sektion die Mitgliedschaft im Verband.

#### **Art. 7 Mehrfache Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder, die mehreren anerkannten Sektionen angehören, können ihre Mitgliedschaftsrechte nur über eine der anerkannten Sektionen ausüben. Massgebend ist die anerkannte Sektion am Ort, an dem das Mitglied seine hauptsächliche Geschäftstätigkeit ausübt.

### **B Andere Mitglieder**

#### **Art. 8 Kollektivmitglieder**

<sup>1</sup> Juristische Personen, welche sich im Dienste des Verbandszwecks und der Verkehrssicherheit engagieren, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Nicht als Kollektivmitglieder aufgenommen werden Vereinigungen von aktiven Fahrlehrern

#### **Art. 9 Mitglieder im Interesse des Verbandes**

<sup>1</sup> Natürliche Personen, deren Aufnahme der Interessenwahrung des Verbandes dient, können auf Antrag der Geschäftsleitung vom Vorstand als Mitglieder im Interesse des Verbandes aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Mitglieder im Interesse des Verbandes benötigen für Ihre Mitgliedschaft keinen Fahrlehrerausweis.

#### **Art. 10 Passivmitglieder**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder einer anerkannten Sektion, die den Beruf des Fahrlehrers aufgeben, sowie Freimitglieder einer anerkannten Sektion werden auf schriftlichen Antrag

Passivmitglied. Das Mitglied reicht den schriftlichen Antrag seiner anerkannten Sektion ein, welche diesen an den Vorstand weiterleitet.

<sup>2</sup> Das Passivmitglied hat Anspruch auf das Verbandsjournal und anderes Informationsmaterial. Es wird zu Verbandsanlässen eingeladen.

#### **Art. 11 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Verbandszwecks oder im Wirkungskreis des Verbandes besonders bemüht und verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **C. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Art. 4 bis 11 wegfallen;

<sup>2</sup> Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und anderer Leistungen.

### **III. Finanzielle Mittel, Haftung und Geschäftsjahr**

#### **Art. 13 Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus den

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträgen der Passivmitglieder
3. Beiträgen für zusätzliche Fahrlehrer-Kategorien
4. freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
5. anderweitigen Erträgen aus der Verbandstätigkeit

#### **Art. 14 Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder, der Kollektivmitglieder und der Mitglieder im Interesse des Verbandes**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder, Kollektivmitglieder und Mitglieder im Interesse des Verbandes zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder jährlich max. CHF 350.00 (inkl. Abonnementskosten des Verbandsjournals) und für Kollektivmitglieder und Mitglieder im Interesse des Verbandes max. CHF 2'000.00 (inkl. Abonnementskosten des Verbandsjournals).

<sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder, für Kollektivmitglieder und für Mitglieder im Interesse des Verbandes werden von der Delegiertenversammlung jährlich für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.

<sup>4</sup> Bei mehrfacher Mitgliedschaft (Art. 7) ist nur ein Mitgliederbeitrag geschuldet.

<sup>5</sup> Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird durch die anerkannten Sektionen eingezogen und bis 31. Juli des Geschäftsjahres an den Verband abgeliefert. Die Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder und für Mitglieder im Interesse des Verbandes werden von der Geschäftsleitung eingezogen.

#### **Art. 15 Beitrag der Passivmitglieder**

<sup>1</sup> Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Dieser wird von der Delegiertenversammlung jährlich für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Er wird durch die anerkannten Sektionen eingezogen und bis 31. Juli des Geschäftsjahres an den Verband abgeliefert.

#### **Art. 16 Beitrag für zusätzliche Fahrlehrer-Kategorien**

<sup>1</sup> Beansprucht ein Mitglied aus den zusätzlichen Fahrlehrer-Kategorien Lastwagen und Motorrad Dienstleistungen des Verbandes, kann für jede zusätzliche Kategorie ein Beitrag erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird vom Vorstand beschlossen. Er wird durch die anerkannten Sektionen eingezogen und mit den Mitgliederbeiträgen an den Verband abgeliefert.

#### **Art. 17 Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 18 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation****Art. 19 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Verbandes sind:

1. die Urabstimmung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. die Geschäftsleitung
5. die Rechnungsrevisoren.

**A. Die Urabstimmung****Art. 20 Zusammensetzung / Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Urabstimmung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Verbandes. Sie beschliesst über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens.

**Art. 21 Organisation / Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Hat die Urabstimmung Beschluss zu fassen, so stellt die Geschäftsleitung die Abstimmungsunterlagen den Mitgliedern des Verbandes ohne Verzug zu.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt auf dem Korrespondenzweg und geheim. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Der Beschluss wird protokolliert.

**B. Die Delegiertenversammlung****Art. 22 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus allen Delegierten der anerkannten Sektionen, den Kollektivmitgliedern und den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Den anerkannten Sektionen stehen gemäss den bis 31. Januar des Geschäftsjahres gemeldeten Mitgliedern (Aktiv- und Passivmitglieder) folgende Delegierte zu:

- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| - 10-25 Mitglieder  | 1 Delegierter |
| - 26- 50 Mitglieder | 2 Delegierte  |
| - 51- 75 Mitglieder | 3 Delegierte  |
- usw.

<sup>3</sup> Den Kollektivmitgliedern steht je ein Delegierter zu.

<sup>4</sup> Die anerkannten Sektionen und die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten.

### **Art. 23 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in den Monaten Mai/Juni statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsleitung bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann verlangt werden durch 1/5 aller Delegierten, durch 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes und durch die Geschäftsleitung. Die Durchführung hat innert drei Monaten durch die Geschäftsleitung zu erfolgen.

### **Art. 24 Vorsitz**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Verbandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung.

### **Art. 25 Traktanden / Anträge / Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

<sup>2</sup> Anträge der anerkannten Sektionen, die bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung der Geschäftsleitung eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

<sup>3</sup> Anträge der Delegierten an die Delegiertenversammlung zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an das Generalsekretariat zu richten.

<sup>4</sup> Wahlvorschläge der Delegierten sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Generalsekretariat zu richten. Dieses gibt die Wahlvorschläge den Delegierten umgehend bekannt.

## **Art. 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Die Delegierten legitimieren sich mit Stimmrechtsausweisen. Sie sorgen im Verhinderungsfall für die Vertretung durch Ersatzdelegierte.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Delegierten kann geheime Wahl verlangen.

<sup>4</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen gilt unter Vorbehalt von Abs. 5 hiernach das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Gleichstand entscheidet das Los. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer Stimme.

<sup>5</sup> Für folgende Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmrechtsausweise erforderlich:

- Abänderung der Statuten, ausgenommen der maximale Mitgliederbeitrag.

<sup>6</sup> Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert. Die Mitglieder sind auf schnellstem Weg mit einem Beschlussprotokoll zu orientieren.

## **Art. 27 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Delegiertenversammlung obliegen folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Präsidenten der Kommissionen sowie des Kassiers;
2. Wahl der Rechnungsrevisoren;
3. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und den Voranschlag;
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;

5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder, der Kollektivmitglieder und der Mitglieder im Interesse des Verbandes und Festsetzung der Beiträge der Passivmitglieder;
6. Déchargeerteilung an die Geschäftsleitung und an den Vorstand;
7. Aufnahme von Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
8. Entzug der Anerkennung einer Sektion;
9. Abänderung der Statuten.

## **C. Vorstand**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung und je einem Vertreter der anerkannten Sektionen. Existieren in einem Kanton/Halbkanton mehrere anerkannte Sektionen, einigen sich diese auf einen Vertreter/Stellvertreter im Vorstand. Die zweisprachigen Kantone VS, FR, BE und GR können pro Amtssprache (GR max. zwei) je einen Vertreter/Stellvertreter stellen.

<sup>2</sup> Die anerkannten Sektionen wählen ihren Vertreter und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Fachleute zu den Sitzungen einladen. Diese haben lediglich beratende Stimme.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes teilen sich der Verband und die anerkannten Sektionen. Der Verband kommt für die Spesen auf, die anerkannten Sektionen entschädigen ihren Vertreter mit einem Taggeld.

### **Art. 29 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich jährlich wenigstens zwei Mal. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat überdies zusammenzutreten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt.

### **Art. 30 Vorsitz**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten des Verbandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung.

### **Art. 31 Traktanden**

<sup>1</sup> Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Anträge und Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### **Art. 32 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der ordnungsgemäss einberufene Vorstand ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes kann geheime Wahl verlangen.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Gleichstand entscheidet das Los. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer Stimme.

<sup>4</sup> Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.

### **Art. 33 Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Bestimmung der anerkannten Sektionen
2. Antrag an die Delegiertenversammlung zum Entzug der Anerkennung als Sektion;
3. Antrag an die Delegiertenversammlung zur Aufnahme von Kollektiv- und Ehrenmitgliedern;
4. Aufnahme von Mitgliedern im Interesse des Verbandes;
5. Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einem 2/3 Quorum aller Mitglieder;
6. Festsetzung der Beiträge für zusätzliche Fahrlehrerkategorien
7. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung;
8. Vernehmlassung zu Abstimmungsvorlagen;
9. politische Positionierung des Verbandes;
10. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags über den Betrag von CHF 30'000.-.

## **D. Die Geschäftsleitung**

### **Art. 34 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Kassier
4. den Präsidenten der ständigen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben weder über einen Fahrlehrerausweis zu verfügen, noch Mitglied einer anerkannten Sektion zu sein.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann Fachleute zu den Sitzungen einladen. Diese haben lediglich beratende Stimmen.

<sup>4</sup> Bei der Besetzung der Geschäftsleitung sollen die verschiedenen Landessprachen angemessen vertreten sein.

### **Art. 35 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten für die Restzeit.

<sup>2</sup> Die Amtszeit ist beschränkt auf zwölf Jahre. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgerechnet. Beim Präsidenten werden Amtsdauern, welche er in anderer Funktion bekleidete, nicht mitgerechnet.

### **Art. 36 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten des Verbandes, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder der Geschäftsleitung können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens stattzufinden. Die Einberufung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.

**Art. 37 Traktanden**

<sup>1</sup> Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

**Art. 38 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die ordnungsgemäss einberufene Geschäftsleitung ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung kann geheime Wahl verlangen.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Gleichstand entscheidet das Los. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer Stimme.

<sup>4</sup> Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert. Protokollführer ist der Generalsekretär.

<sup>5</sup> Zirkularbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg, per E-Mail und per Fax sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Für Zirkularbeschlüsse gilt das absolute Mehr aller Mitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.

**Art. 39 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung leitet und überwacht das Verbandsgeschehen. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende nicht übertragbaren Befugnisse:

1. Aufsicht über das Sekretariat;
2. Vertretung des Verbands gegenüber Dritten und Behörden;
3. Vorbereitung und Einberufung der Urabstimmung und der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung;
4. Antrag an den Vorstand zur Aufnahme von Mitgliedern im Interesse des Verbandes;
5. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
6. Einberufung der Sitzungen des Vorstandes;
7. Ernennung des Generalsekretärs und Festsetzung dessen Pflichtenheftes;
8. Planung und Durchführung der Verbandstätigkeiten;
9. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zum Betrag von CHF 30'000.00;

10. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens;
11. Regelung der Unterschriftsberechtigung der Geschäftsleitung sowie des Generalsekretariats;
12. Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
13. Einsetzung von Kommissionen und von Arbeitsgruppen; Antrag an die Delegiertenversammlung zur Wahl und Abberufung der Präsidenten der Kommissionen; Ernennung und Abberufung der übrigen Kommissions- und der Arbeitsgruppenmitglieder;
14. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
15. Abschluss von Verträgen;
16. Beschlussfassung über Anhebung oder Erledigung von Prozessen.

## **E. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 40 Wahl**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt eine gewerbliche Treuhandstelle als Rechnungsrevision.

### **Art. 41 Aufgabe**

<sup>1</sup> Die gewerbliche Treuhandstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

## **F. Kommissionen**

### **Art. 42 Kommissionen und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende (ständige) Kommissionen:

1. Autofahrlehrer
2. Lastwagenfahrlehrer
3. Motorradfahrlehrer
4. Redaktion
5. Qualität/Berufsschulen

<sup>2</sup> Zur Behandlung spezieller Fragen kann die Geschäftsleitung Arbeitsgruppen einsetzen.

### **Art. 43 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Jede Kommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Der Präsident wird vom Vorstand gewählt. Die Mitglieder werden von der Geschäftsleitung ernannt.

<sup>2</sup> In den Kommissionen und in den Arbeitsgruppen können auch aussenstehende Fachleute Einsitz nehmen.

#### **Art. 44 Aufgabe**

<sup>1</sup> Die Kommissionen und die Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres von der Geschäftsleitung erlassenen Pflichtenhefts selbständig aus.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 45 Dauer, Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Verbands ist durch Urabstimmung zu beschliessen.

#### **Art. 46 Liquidation**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt die Liquidation durch und erstellt zu Handen der Urabstimmung Bericht und Schlussrechnung.

<sup>2</sup> Die Urabstimmung beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über die Liquidation des Verbandsvermögens.

#### **Art. 47 Inkrafttreten / Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung vom 17. Mai / 8. November 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Verband wird ab 1. Januar 2005 operativ tätig sein. Bis dahin werden die Interessen der Fahrlehrer auf Bundesebene von der Schweizerischen Vereinigung der Fahrlehrerverbände (SFV) wahrgenommen.

<sup>3</sup> Am 8. November 2004 findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes statt. Diese

- wählt die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren;

- beschliesst das Tätigkeitsprogramm und den Voranschlag;
- setzt den Mitgliederbeitrag sowie allfällige weitere Beiträge für das Jahr 2005 fest.

<sup>4</sup> Der Vorstand setzt sich für eine Übergangsphase von vier Jahren, d.h. bis 1. Juni 2008 aus je einem Vertreter aller im Verband engagierten kantonalen und regionalen Fahrlehrerverbände zusammen.

In diesen Statuten ist die geschriebene männliche Form mit der weiblichen gleichgesetzt.

Die Verbandsmitteilungen sind in die Landessprachen Französisch und Deutsch zu übersetzen.

Namens der Gründungsversammlung vom 17. Mai / 8. November 2004

Nationalrat Rudolf Joder:

sig. R. Joder

Protokollführer Felix Knöpfel

sig. F. Knöpfel

Delegiertenversammlung vom 23. Mai 2005

Anpassungen Art. 39 Abs. 1 Ziff. 13 und Art. 22 Abs. 4

Nationalrat Rudolf Joder:

sig. R. Joder